

Präs.: 17. Nov. 1971

No. 4/17

Antrag

der Abgeordneten Meiler, Meisli, Dipl. Ing. Hanspeter
und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem pensionsrechtliche Bestimmungen
geändert werden (Pensionsänderungsgesetz 1972).

Die Ruhebestimmungen in § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sowie die korrespondierenden Bestimmungen im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG) bzw. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (EPVG) stellen eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar nach diesen Gesetzen Pensionsberechtigten gegenüber jenem Personenkreis dar, dem ein Ruhe- und Versorgungsgenuss aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gebührt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge die gleiche wirtschaftliche Funktion haben wie die Sozialversicherungspensionen, weshalb durch die ersatzlose Streichung der oben genannten Ruhebestimmungen die gleiche Echandlung beider Pensionsarten herbeigeführt werden soll. Die Ruhebestimmungen, insbesondere die des § 94 ASVG, haben in der Vergangenheit bereits zu einer Anhäufung unbilliger Härtsfälle geführt; ihre Beseitigung erscheint daher aus sozialpolitischen Erwägungen, im Hinblick auf den herrschenden Arbeitskräftemangel aber auch aus wirtschaftspolitischen Gründen gerechtfertigt und notwendig.

Die geforderten Abgeordneten stellen daher den

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem pensionsrechtliche Bestimmungen
geändert werden (Pensionsänderungsgesetz 1972).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. 1

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, EGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze EGBI. Nr. 266/1956, EGBI. Nr. 171/1957, EGBI. Nr. 294/1957, EGBI. Nr. 157/1958, EGBI. Nr. 293/1958, EGBI. Nr. 65/1959, EGBI. Nr. 250/1959, EGBI. Nr. 87/1960, EGBI. Nr. 160/1960, EGBI. Nr. 294/1960, EGBI. Nr. 13/1962, EGBI. Nr. 95/1963, EGBI. Nr. 184/1963, EGBI. Nr. 253/1963, EGBI. Nr. 330/1963, EGBI. Nr. 301/1964, EGBI. Nr. 81/1965, EGBI. Nr. 96/1965, EGBI. Nr. 220/1965, EGBI. Nr. 309/1965, EGBI. Nr. 168/1966, EGBI. Nr. 67/1967, EGBI. Nr. 201/1967, EGBI. Nr. 6/1968, EGBI. Nr. 202/1968, EGBI. Nr. 17/1969, EGBI. Nr. 446/1969, EGBI. Nr. 385/1970 und EGBI. Nr. 373/1971, wird geändert wie folgt:

1. § 94 wird aufgehoben.
2. Im § 95 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "Bei Anwendung der §§ 90, 90 a und 94" die Worte "Bei Anwendung der §§ 90 und 90 a".
3. Im § 95 Abs. 2 ist der Ausdruck "§ 90 a, § 90 und § 94" durch den Ausdruck "§ 90 a und § 90" zu ersetzen.
4. Im § 95 hat der Abs. 3 zu entfallen.
5. Im § 96 hat der letzte Satz zu lauten: "Die Renten (Pensionen) sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhegrund weggefallen ist."
6. § 295 hat zu lauten: "§ 295. Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 89 Abs. 3 Z. 3, 90, 95 und 96 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen."
7. Im § 103 hat der erste Satz zu lauten: "Der Anspruch auf Pension wird durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der in § 301 Abs. 3 genannten Einrichtungen und durch Maßnahmen der Rehabilitation nicht berührt."
8. Im § 523 f Abs. 7 treten an die Stelle des Ausdrucks "Bestimmungen der §§ 94 und 95" die Worte "Bestimmungen des § 95".
9. Im § 529 Abs. 10 treten an die Stelle des Ausdrucks "Bestimmungen der §§ 94 und 95" die Worte "Bestimmungen des § 95".

Art. II

Das Gewerbliche-Selbständigen-Pensionsversicherungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze EGEI. Nr. 157/1958, EGEI. Nr. 65/1959, EGEI. Nr. 291/1959, EGEI. Nr. 169/1960, EGEI. Nr. 295/1960, EGEI. Nr. 14/1962, EGEI. Nr. 324/1962, EGEI. Nr. 98/1963, EGEI. Nr. 183/1963, EGEI. Nr. 254/1963, EGEI. Nr. 321/1963, EGEI. Nr. 302/1964, EGEI. Nr. 82/1965, EGEI. Nr. 96/1965, EGEI. Nr. 222/1965, EGEI. Nr. 310/1965, 310/1965, EGEI. Nr. 169/1966, EGEI. Nr. 60/1967, EGEI. Nr. 7/1968, EGEI. Nr. 447/1969, EGEI. Nr. 306/1970 und EGEI. Nr. 308/1971, wird geändert wie folgt:

1. § 42 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Text des § 43 erhält die Bezeichnung Abs. 1 und folgender neuer Abs. 2 wird angefügt:
" (2) Auf Höherversicherungs-pensionen nach § 92 Abs. 2 sind die Bestimmungen des Abs. 1 nicht anzuwenden."
3. § 44 samt Überschrift wird aufgehoben.
4. § 93 hat zu lauten: "§ 93. Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 37 Abs. 3 Z. 2, 43 und 45 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen."
5. Im § 99 Abs. 5 treten an die Stelle der Worte "nach den §§ 42 und 43" die Worte "nach § 43".

Art. III

Das Bauern-Pensionsversicherungs-gesetz, BGBl. Nr. 28/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 359/1970, wird geändert wie folgt:

1. § 34 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Text des § 35 erhält die Bezeichnung Abs. 1, und folgender neuer Abs. 2 wird angefügt:
" (2) Auf Höherversicherungs-pensionen nach § 77 Abs. 2 sind die Bestimmungen des Abs. 1 nicht anzuwenden."

3. § 36 samt Überschrift wird aufgehoben.
4. § 90 hat zu lauten: "§ 90. Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 33 Abs. 3 Z. 2, 35 und 37 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen."
5. Im § 97 Abs. 5 treten an die Stelle der Worte "nach den §§ 34 und 35" die Worte "nach § 35".
6. Im § 151 Abs. 4 Z. 1 hat die lit. b zu entfallen.

Art. IV

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Art. V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

* * * * *

In formeller Hinsicht wird gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Nationalrates beantragt, diesen Antrag einer Ersten Lesung zu unterziehen und hierauf dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

* * * * *